OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653519/2/KH

Datum:
Linz, 8. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15.04.2025, GZ: VA/FE-1018/2024 + NSch 604/2024, betreffend eine Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 15.04.2025 GZ: VA/FE-1018/2024 + NSch 604/2024, entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides. Weiters wurde die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker angeordnet.

Begründet wurde der Bescheid damit, dass der Bf am 18.06.2024 um 22:10 Uhr mit dem Motorrad mit dem Kennzeichen aaa (A) in C__ auf der B1 in Fahrtrichtung D__ bei Straßenkilometer 191,283 nach Abzug der Messtoleranz die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 57 km/h überschritten hat.

Weiters sei der belangten Behörde bekannt, dass dem Bf mit Bescheid vom 02.04.2024, GZ: FE-2252/2023, die Lenkberechtigung aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung am 15.05.2023 für die Dauer von einem Monat entzogen worden sei.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass die belangte Behörde die Lenkberechtigung aufgrund eines scheinbar rechtskräftigen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.02.2025 wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung entziehe. Gegen dieses Straferkenntnis habe der Bf fristgerecht Beschwerde erhoben, wobei ihm eine Erledigung hierüber nicht bekannt sei. Sohin liege keine geklärte Vorfrage im Sinn eines rechtskräftigen Straferkenntnisses vor.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 18.06.2024 um 22:10 Uhr das Motorrad mit dem Kennzeichen aaa in C__ auf der B1 in Fahrtrichtung D__ und überschritt bei Straßenkilometer 191,283 die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 57 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

2. Mit Straferkenntnis vom 18.02.2025, GZ: BHLL/924100066146/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land in der Folge eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 770 Euro wegen eines Verstoßes § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung (StVO) über den Bf.

3. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses wies mit Erkenntnis vom 02.06.2025, LVwG-607392/7, die Beschwerde in der Sache als unbegründet ab und reduzierte die verhängte Verwaltungsstrafe auf 600 Euro. Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 10.06.2025 zugestellt.

4. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 28.09.2023 wurde über den Bf eine Verwaltungsstrafe verhängt, da er am 15.05.2023 um 21:34 Uhr im Gemeindegebiet E__ auf der Autobahn A1 bei Straßenkilometer 134,379 in Fahrtrichtung F__ das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen bbb lenkte und dabei die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 68 km/h überschritten hat, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu Gunsten des Bf abgezogen wurde.

Die belangte Behörde entzog die Lenkberechtigung des Bf aufgrund dieser Übertretung mit Bescheid vom 02.04.2024, GZ: PAD/24/00687526/001/VW + FE-2252/2023, für die Dauer von einem Monat auf der Grundlage des § 26 Abs. 3 Z 1 FSG. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie in das Straferkenntnis LVwG-607392/7 des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

2. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftigen Straferkenntnisses in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 02.06.2025, LVwG-607392/7, steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt, insbesondere auch die Höhe der festgestellten Geschwindigkeit im Sinn der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur zweifelsfrei fest, womit eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung des Sachverhalts nicht erwarten lässt. Darüber hinaus wurde im Beschwerdeverfahren LVwG-607392, eine mündliche

Verhandlung durchgeführt, in der der festgestellte Sachverhalt ausführlich unter Vernehmung von Zeugen bzw. Beiziehung eines Amtssachverständigen für Verkehrstechnik erörtert wurde und bei der der Beschwerdeführer seinen Standpunkt darlegen konnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

§ 26 Abs. 3 und 4 FSG:
„§ 26. (3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer
1. ein Monat,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Art. 1 Z 7, BGBl. I Nr. 154/2021) zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 gegeben ist mindestens drei Monate, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

(4) Eine Entziehung gemäß Abs. 3 darf erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer."

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 24 Abs. 3 Z 2 FSG ist wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 FSG genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren eine Nachschulung anzuordnen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf hat am 15.05.2023 um 21:34 Uhr auf der Autobahn A1 bei Straßenkilometer 134,379 in Fahrtrichtung F__ als Lenker des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen bbb die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 68 km/h überschritten.

Hiefür wurde er mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 28.09.2023 rechtskräftig bestraft und seine Lenkberechtigung mit Bescheid der belangten Behörde vom 02.04.2024, GZ: PAD/24/00687526/001/VW+FE-2252/2023, für die Dauer von einem Monat auf der Grundlage des § 26 Abs. 3 Z 1 FSG entzogen.

2.2. Der Bf hat am 18.06.2024 um 22:10 Uhr als Lenker des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa in C__ auf der B1 in Fahrtrichtung D__ und bei Straßenkilometer 191,283 die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 57 km/h überschritten.

Das diesbezügliche ergangene Straferkenntnis vom 18.02.2025, GZ: BHLL/924100066146/24, wurde mit dem dem Bf am 10.06.2025 zugestellten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 02.06.2025, LVwG-607392/7, in der Sache bestätigt.

Mit dem im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Bf für drei Monate entzogen und eine Nachschulung angeordnet.

2.3. Eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h stellt eine bestimmte Tatsache iSd § 7 dar (§ 7 Abs. 3 Z 4 FSG).

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG sind im Rahmen der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit die in § 7 Abs. 3 erwähnten bestimmten Tatsachen zu werten (Abs. 4). Bei Verwirklichung eines in § 26 FSG - welcher eine lex specialis

im Verhältnis zu § 7 darstellt - erwähnten Tatbestandes hat die in § 7 leg. cit. vorgesehene Wertung allerdings zu entfallen.

Im vorliegenden Fall kommt § 26 Abs. 3 2. Satz FSG zur Anwendung – der Bf hat im Juni 2024 und zuvor im Mai 2023 – also binnen vier Jahren - die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb von Ortsgebieten um jeweils mehr als 50 km/h überschritten. Es handelt sich somit um eine wiederholte Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 FSG genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren (ohne Qualifizierung iSd Z 2), weshalb gemäß Abs. 3 die Lenkberechtigung mindestens für drei Monate zu entziehen ist.

Somit erfolgte die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf für drei Monate zu Recht, Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer längeren Entziehungszeit lagen nicht vor.

2.4. Zum Beschwerdevorbringen ist festzuhalten, dass gemäß § 25 Abs. 4 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung gemäß Abs. 3 par. cit. erst ausgesprochen werden darf, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist.

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur ist ein rechtskräftiger Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens vor Entziehung der Lenkberechtigung jedoch nicht geboten, da das Strafverfahren vor der Behörde lediglich durch Strafbescheid abgeschlossen sein muss, bevor die Entziehung ausgesprochen werden darf (vgl. VwGH 20.02.2001, 99/11/0090; VwGH 24.06.2003, 2003/11/0064).

Da das Strafverfahren, GZ: BHLL/924100066146/24, zum Zeitpunkt der Erlassung des Entziehungsbescheides bereits durch Strafbescheid abgeschlossen war, war der Zeitpunkt der Entziehung der Lenkberechtigung dem Wortlaut des § 25 Abs. 4 FSG bzw. der diesbezüglich ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur folgend nicht zu beanstanden.

Da das Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist und dieses Bindungswirkung für das gegenständliche Verfahren entfaltet – vgl. hiezu zB VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; VwGH 21.04.2016, Ra 2016/11/0039 - *das Verwaltungsgericht ist an ein rechtskräftige Straferkenntnis wegen Übertretung des § 99 Abs. 2e StVO - insbesondere auch hinsichtlich des dort festgestellten Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung – gebunden* - ist im Fall der vom Bf am 18.06.2024 begangenen Verwaltungsübertretung von einer Geschwindigkeitsüberschreitung der kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 57 km/h auszugehen, weshalb unter Hinweis auf die Ausführungen unter Pkt. IV.2.3. aufgrund der zuvor erfolgten Begehung einer weiteren in § 7 Abs. 3 Z 4 FSG genannten Übertretung innerhalb

von vier Jahren die Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von drei Monaten zu entziehen war.

2.5. Zu der darüber hinaus im angefochtenen Bescheid angeordneten Nachschulung ist auf § 24 Abs. 3 Z 4 FSG zu verweisen, welcher normiert, dass wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 FSG genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren eine Nachschulung anzuordnen ist. Somit erfolgte auch die Anordnung einer Nachschulung im vorliegenden Fall zu Recht.

2.6. Somit war spruchgemäß zu entscheiden und folglich die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing